

Bundestag: Update Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hatte am 12.06.2020 den [Regierungsentwurf für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#) verabschiedet. Damit soll ein Großteil der steuerlichen Maßnahmen aus dem vom Koalitionsausschuss am 03.06.2020 beschlossenen Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) umgesetzt werden.

Gesetzesbeschluss im Bundestag und Zustimmung des Bundesrats sind bereits für den 29.06.2020 vorgesehen. „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ des Bundestags-Finanzausschusses vom 24.06.2020 lassen sich keine wesentlichen Änderungen mehr entnehmen, so dass damit zu rechnen ist, dass das Gesetz im Wesentlichen dem Regierungsentwurf entsprechen wird (vgl. zum Regierungsentwurf ausführlich TAX WEEKLY # 23/2020).

Zu erwähnen ist, dass bei der steuerlichen Forschungszulage aufgrund beihilfrechtlicher Risiken in Bezug auf die noch im Regierungsentwurf vorgesehene rückwirkende Erhöhung die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze erst für solche förderfähigen Aufwendungen vorgesehen wird, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstanden sind.

BMF: Aktualisierter Entwurf „Befristete Senkung der Steuersätze“ – Umsetzung von umsatzsteuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Die befristete Senkung des regulären und reduzierten Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % soll ab dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2020 gelten. Diese kurzfristige und vorübergehend geplante Änderung stellt für die umsatzsteuerlichen Systeme und Prozesse der Unternehmen eine erhebliche Belastungsprobe dar. Das BMF hatte am 12.06.2020 einen (ersten) Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 23/2020). Dieser wurde nunmehr nochmal aktualisiert und als [Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens \(Stand: 23.06.2020\)](#) veröffentlicht. Mit den Ergänzungen und Änderungen werden den Unternehmen einige Hinweisen gegeben und Klarstellungen vorgenommen. Vor allem aber durch eine für den Monat Juli 2020 neu eingeführte Nichtbeanstandungsregelung wird den Unternehmen ein weiterer Monat Zeit für die Bewältigung der nötigen unternehmensinternen Anpassungen gegeben. Folgende Punkte sind besonders relevant:

- Das BMF weist darauf hin, dass Unternehmer, die nach dem 30.06. und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen noch zu den bisherigen Steuersätzen abrechnen, die Differenz aufgrund unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG schulden. Unternehmer können die Rechnung berichtigen, Leistungsempfängern steht der Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer zu (berechnet zum Satz von 16 % bzw. 5 %; siehe neue Textziffer 2.8). Inhaltlich folgt diese Regelung bereits aus Abschn. 15.2a Abs. 6 S. 12 UStAE.

- Stellt der Unternehmer über im Juli 2020 erbrachte Leistungen noch Rechnungen zu den bisher geltenden Steuersätzen, darf ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger aus derartigen Rechnungen im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG den Steuerbetrag noch aufgrund des ausgewiesenen Steuersatzes geltend machen (neue Textziffer 3.12). Diese Nichtbeanstandungsregelung darf als Art „Zugeständnis des BMF an Unternehmen“ verstanden werden, um es letzteren zu ermöglichen, auf die kurzfristige Gesetzesänderung reagieren zu können.
- Das BMF gibt ferner weitere Hinweise, wann und wie die Steuerentlastung in Umsatzsteuervoranmeldung und Jahreserklärung bei der Vereinnahmung von Anzahlungen zum bisherigen Steuersatz für nach dem 30.06. und vor dem 01.01.2021 erbrachte Leistungen praktisch anzumelden ist. (Textziffer 2.3). Schließlich führt das BMF spezifische „Vereinfachungsregelungen“ für Versorger (Strom-, Gas, Wasser etc.) zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten ein.

Das BMF-Schreiben dürfte alsbald das Entwurfsstadium verlassen und offiziell veröffentlicht werden. Da sich die Unternehmen bei ihren System- und Prozessanpassungen an dem Inhalt des Entwurfs orientiert haben, erscheint es – auch angesichts der kurzfristigen Gesetzesänderung – schwer vorstellbar, dass die Finanzverwaltung noch für Unternehmen inhaltlich nachteilige Regelungen einfügen bzw. die bisherigen Regelungen mehr als nur punktuell ändern wird.

BMF: Aktualisierter Entwurf eines BMF-Schreibens zur neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen

Mit Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 wurde die Berücksichtigung von Totalverlusten aus bestimmten privaten Kapitalanlagen neu geregelt.

Inhaltlich sieht die gesetzliche Neuregelung wie folgt aus:

- Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf € 10.000. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von € 10.000 mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Die Berücksichtigung der Verluste wird nicht generell versagt. Die Verlustnutzung wird zeitlich gestreckt und die Verluste veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG).
- Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von

Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von € 10.000 ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von € 10.000 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Entsprechendes gilt für sonstige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG. Auch hier wird die Verlustnutzung zeitlich gestreckt und die Verluste veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG).

- Die Änderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung wird dann allerdings unterschieden: § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 entstehen. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

Das BMF hatte mit [Schreiben vom 16.03.2020](#) den ersten [Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ergänzung des Anwendungsschreibens \(Stand: März 2020\)](#) zur Abgeltungsteuer an die Verbände gesandt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 11/2020).

Nunmehr hat das BMF mit [Schreiben vom 18.06.2020](#) eine aktualisierte Fassung des [Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Ergänzung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer \(Stand: Juni 2020\)](#) an die Verbände gesandt.

Das BMF weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Rz. 8 bis 9:** Es wurde klargestellt, dass Optionsscheine (Rz. 8) und Zertifikate (Rz 8a) generell zu den Schuldverschreibungen gehören. Unter Termingeschäften sind hingegen Options- und Festgeschäfte zu verstehen, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind (Rz. 9). Klargestellt wurde, dass für Verluste aus dem Verfall von Zertifikaten und Optionsscheinen die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs.6 S. 6 EStG zu berücksichtigen ist.
- **Rzn. 24 bis 27:** Es wurde klargestellt, dass für Verluste aus Optionsgeschäften – einschließlich deren Verfall – die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG Anwendung findet.
- **Rzn. 42-47:** Zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung wird bei Swaps und Zinsbegrenzungsvereinbarungen von der geltenden Cash-Flow-Besteuerung Abstand genommen. Maßgebend für die Verlustverrechnungsbeschränkung ist das Ergebnis des Termingeschäfts, dass sich erst nach Verrechnung der Erträge mit den Aufwendungen ergibt.
- **Rz. 59:** Klarstellend ergänzt wurde, dass für Verluste aus der Veräußerung ganz oder teilweise wertloser Wirtschaftsgüter die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG zu berücksichtigen ist.
- **Rz. 60 und 63:** Zur besseren Strukturierung wird zwischen dem Ausfall nicht verbriefter Forderungen (Rz. 60) und der Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Rz. 63) unterschieden. Rz. 60 wurde um Ausführungen zur teilweisen Uneinbringlichkeit und um ein Beispiel zu Scheingeschäften ergänzt. Rz. 63 wurde genereller gefasst. Gestrichen wurde die Annahme, dass ein Wertpapier wertlos ist, wenn der Handel an der Börse eingestellt wurde. Beide

Randziffern wurden zudem um Ausführungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung ergänzt.

- **Rz. 118:** An der zusätzlichen Verlustverrechnungsbeschränkung in den Fällen des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG („mit Ausnahme von Aktienveräußerungsgewinnen, Termingeschäftsgewinnen und Einkünften aus Stillhaltergeschäften“) wird nicht mehr festgehalten. Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG können also auch mit Gewinnen aus Termingeschäften, Einkünften aus Stillhaltergeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung des § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG soll weiterhin nur in der Veranlagung erfolgen können. Die Verbände haben nun bis zum 16.07.2020 Zeit zur Stellungnahme.

Mit [Schreiben vom 08.06.2020](#) hat das BMF in diesem Zusammenhang auch eine aktualisierte Fassung des [Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Kapitalertragsteuer/Ausstellung von Steuerbescheinigungen \(Juni 2020\)](#) an die Bankenverbände gesandt. Die Frist zur Stellungnahme endet hier am 06.07.2020.

Generalzolldirektion: Zusätzliche Meldepflichten zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung zum 30.06.2020

Bis zum 30.06.2020 sind die Meldungen zur [Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung](#) (EnSTransV) für das Kalenderjahr 2019 über das elektronische Erfassungsportal einzureichen. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich umfangreiche zusätzliche Meldepflichten für die Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten Kraftwärmekopplungsanlagen.

Stromsteuerbefreiungen neuerdings meldepflichtig

Aufgrund einer zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Rechtsänderung gelten die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 2 MW) und nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW) neuerdings als staatliche Beihilfe. Dies hat zur Folge, dass diese Begünstigungen jetzt auch unter die Meldepflichten nach der EnSTransV fallen.

Es ist zu beachten, dass die Meldepflichten zur EnSTransV unabhängig von den zum 31.12.2019 zu beantragenden förmlichen Erlaubnissen greifen. Insbesondere für Photovoltaikanlagen mussten förmliche Erlaubnisse regelmäßig nicht beantragt werden, weil die allgemeine Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 StromStV für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW Anwendung findet. Dennoch sind diese Anlagen grundsätzlich im Rahmen der EnSTransV-Meldungen zu berücksichtigen, soweit die Bagatellreglung nicht genutzt werden kann.

Die maßgeblichen Begünstigungsbeträge für die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG errechnen sich durch Multiplikation der in 2019 in den begünstigten Anlagen erzeugten Strommengen mit dem Steuertarif nach § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro/MWh. Dabei sind zunächst die erzeugten Strommengen je Steuerbefreiungstatbestand zu summieren. Im Rahmen der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG sind bspw. regelmäßig in Photovoltaikanlagen erzeugte Strommengen mit Strom aus Blockheizkraftwerken zu addieren. In diesem Fall sind auch die unter allgemeiner Erlaubnis entnommen PV-Strommengen mitzumelden, soweit der errechnete Begünstigungsbetrag die Bagatellgrenze übersteigt.

Soweit Strom in Notstromaggregaten erzeugt wird und dann steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG entnommen wird, greift dagegen keine Meldepflicht nach der EnSTransV, da diese Begünstigung nicht als staatliche Beihilfen definiert wurde.

Bagatellgrenze für Steuerbegünstigungen bis zu 200.000 Euro je Kalenderjahr

Analog zum Vorjahr gilt für die EnSTransV-Meldung auch in diesem Jahr die Mindestgrenze in Höhe von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand. Soweit dieser Betrag nicht überschritten wird, muss eine in Anspruch genommene Begünstigung nicht gemeldet werden. Jedoch ist auch in diesem Fall die Berechnung der erhaltenen Begünstigung als Nachweis, dass keine Meldepflicht besteht, für eine etwaige Prüfung vorzuhalten.

Nach § 16 EnSTransV n.F. fallen die Meldepflichten zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) nunmehr ausdrücklich unter die Steueraufsicht nach § 209 AO. Dementsprechend ist mit vermehrten Prüfungen durch die Zollverwaltung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist zu der Meldepflicht eine vollumfängliche und ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.

Anzeigen und Erklärungen nach der EnSTransV

Die EnSTransV unterscheidet zwischen einer Anzeigepflicht für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sowie einer Erklärungspflicht für Steuerentlastungen. Bei der Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sollen die Meldepflichtigen der Zollverwaltung die Mengen an Strom- und Energieerzeugnissen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr entnommen oder verwendet haben, sowie die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigungen offenlegen (Verwendungsjahr).

Dagegen müssen die Begünstigten mit der Erklärung für Steuerentlastungen die Höhe der jeweiligen Entlastungen, die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich ausgezahlt worden sind, sowie die entsprechenden Mengen an Strom und Energieerzeugnissen melden. Durch das Abstellen auf das Auszahlungsjahr sollen aufwändige Korrekturen der Erklärungen bei Änderungen der Steuerentlastungsbeträge bspw. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden. Die Meldungen sind jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres abzugeben.

Verpflichtende elektronische Meldung

Für den vierten Meldezeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sind die Meldungen zur EnSTransV bis spätestens zum 30.06.2020 online über Erfassungsportal zur EnSTransV einzureichen. Das Erfassungsportal kann über <https://entransv.zoll.de> aufgerufen werden. Das elektronische Portal ist grundsätzlich verbindlich zu nutzen. Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf begründeten Antrag möglich.

Durchführung der Meldung

Existiert bereits ein Benutzerkonto z.B. aufgrund der Meldung aus dem Vorjahr, ist regelmäßig zunächst das vergebene Passwort zu aktualisieren, da dieses trotz des jährlichen Meldezyklus eine lediglich dreimonatige Gültigkeit aufweist.

Die Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen erfolgt im Online-Portal über die **Ordnungsnummer 1461**, die Erklärung für Steuerentlastungen über die **Ordnungsnummer 1462**. Nach der erfolgreichen Übermittlung der Meldungen im Portal erhält der Meldepflichtige eine Empfangsbestätigung mit einer Meldungs-ID zur eindeutigen Identifikation seiner Meldung bei Rückfragen durch das Hauptzollamt. Der Meldepflichtige kann dieses PDF-Dokument ausdrucken und archivieren. Es ist nicht an das Hauptzollamt zu versenden. Das Erfassungsportal überträgt die eingegebenen Daten automatisch an das jeweils zuständige Hauptzollamt.

Registrierung im Online-Portal

Erfolgten bisher noch keine elektronischen Meldungen muss der Meldepflichtige vor der Dateneingabe zunächst einmalig ein Benutzerkonto im elektronischen Erfassungsportal einrichten. Anschließend ist das Benutzerkonto über einen per E-Mail versendeten Bestätigungslink zu aktivieren. Im nächsten Schritt sind die Firmierung und Adresse des Meldepflichtigen sowie, soweit vorhanden, dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer, Unternehmensnummer beim Hauptzollamt und Agrardieselnummer einzutragen. Es ist zu beachten, dass pro hinterlegte Email-Adresse nur ein Benutzerkonto und auch nur eine Gesellschaft registriert werden kann. Umgekehrt kann jedem Benutzerkonto auch nur jeweils eine Email-Adresse zugeordnet werden. Aus diesem Grund ist eine zentrale Speicherung der Zugangsdaten für das Meldeportal und der hinterlegten Email zu empfehlen. Dies kann bspw. mithilfe typisierter Email-Adressen (z.B. entransv1@wts.de, entransv2@wts.de) erfolgen.

Nach Eingabe dieser Daten wird ein Registrierungsantrag generiert, den der Meldepflichtige unterschreiben und an sein zuständiges Hauptzollamt übersenden muss. Dies kann durch Hochladen des gescannten Antrags direkt im Erfassungsportal, aber auch per Email oder Post erfolgen. Nach der Prüfung des Antrags wird das Benutzerkonto vom zuständigen Hauptzollamt freigeschaltet und kann zur Eingabe der EnSTransV-Meldungen genutzt werden.

24

26.06.2020

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 19.05.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>C-146/19</u>	11.06.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 und 273 – Steuerbemessungsgrundlage – Verminde rung – Versagung – Nichtbezahlung – Steuerpflichtiger, der seine Forderung im Insolvenzverfahren gegen den Schuldner nicht angemeldet hat – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit – Unmittelbare Wirkung
<u>C-43/19</u>	11.06.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Geltungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung – Zahlung einer Entschädigung im Fall der Nichteinhaltung der vertraglichen Mindestbindungsfrist durch die Kunden – Einstufung
<u>C-242/19</u>	11.06.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. g – Verbringung von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen – Art. 170 und 171 – Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige – Richtlinie 2008/9/EG – Begriff „nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger“ – Steuerpflichtiger, der im Mitgliedstaat der Erstattung nicht zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist
<u>C-276/18</u>	18.06.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 33 – Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen mit Beförderung – Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden – Verordnung (EU) Nr. 904/2010 – Art. 7, 13 und 28 bis 30 – Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten – Informationsaustausch

Alle am 25.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>II B 82/19</u>	07.04.2020	Rechtsweg im Datenschutzrecht
<u>III R 9/18</u>	23.01.2020	Regelung des Rechts auf Teilnahme einer Gemeinde an Außenprüfung des Finanzamts gegenüber Gewerbesteuerpflichtigen
<u>IX R 5/18</u>	14.01.2020	Ermittlung der Anschaffungskosten von Anteilen an einer Agrargenossenschaft, die durch die Umwandlung einer LPG entstanden ist
<u>VIII R 2/17</u>	10.12.2019	Nachträgliche Beseitigung der Rechtswidrigkeit eines wegen einer vGA geänderten Einkommensteuerbescheids des Anteilseigners

24

26.06.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>I R 23/17</u>	23.10.2019	Kein Übergang von Verlusten i.S. des § 2a Abs. 1 EStG auf Erben

Alle am 25.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX B 9/20</u>	28.04.2020	Verletzung der Sachaufklärungspflicht; Prüfung und Würdigung von Privatgutachten
<u>IV B 9/20 (AdV)</u>	15.04.2020	Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung von § 7 Satz 3 GewStG durch "JStG 2019" nicht ernstlich zweifelhaft
<u>IX B 103/19</u>	08.04.2020	Darlegung von Zulassungsgründen bei einer Nichtzulassungsbeschwerde
<u>II B 99/18</u>	05.03.2020	Nachträgliche Option zur Vollverschonung
<u>X B 100/19</u>	28.02.2020	Gehörsverletzung durch unzureichende Akteneinsicht und Verwertung von Unterlagen mit Sperrvermerk; Zurückverweisung an einen anderen Senat
<u>III R 16/19</u>	23.01.2020	Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung - kein Eingriff in das Recht auf Existenzsicherung
<u>VIII R 30/16</u>	10.12.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.12.2019 VIII R 2/17 - Nachträgliche Beseitigung der Rechtswidrigkeit eines wegen einer vGA geänderten Einkommensteuerbescheids des Anteilseigners
<u>II B 145/14</u>	28.07.2015	Ausführung der Schenkung bei aufschiebend bedingter Übertragung eines Kommanditanteils

Alle bis zum 26.06.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7134/19/1000 3 :001</u>	25.06.2020	Umsatzsteuer; Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen; Auswirkungen der sog. Missbrauchsrechtsprechung des EuGH
<u>III C 2 - S 7030/20/1000 9 :004</u>	23.06.2020	Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Weizel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 F:
+49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härtelis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchesenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.